# Öffentliche Bekanntmachung

## Die Stadt Braunschweig erlässt folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Das Lagern auf öffentlichen Grünflächen und in grünbestimmten öffentlichen Freiräumen einschließlich der dort vorhandenen Wege und Plätze ist verboten.
  - Ausgenommen hiervon sind die an den Wegen und auf den Plätzen bereitgestellten Parkbänke und sonstigen Sitzmöglichkeiten wie bspw. Findlinge und Natursteinblöcke. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ist einzuhalten, dies gilt nicht für Familienangehörige und Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben.
- Grünflächen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen grünbestimmten Freiräume, die unter anderem der Erholung der Bevölkerung dienen sowie alle Grünbereiche und -streifen, die als Nebenanlagen Bestandteil der öffentlichen Straßen sind.
- 3. Lagern im Sinne dieser Allgemeinverfügung ist die Einrichtung eines Rast- und Ruheplatzes zum Zwecke des Verweilens.
- 4. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.

#### Begründung

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann im Internet unter <u>www.braunschweig.de</u> eingesehen werden.

# Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung anordnen.

Der Oberbürgermeister I. V. gez.

Arbogast Stadträtin